



Botschaft des Regierungsrats zu einem Nachtrag in der Volksschulverordnung über die Ermögli- chung zur Führung einer Basisstufe

1. März 2016

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen einen Nachtrag in der Volksschulverordnung über die Ermöglichung zur Führung einer Basisstufe mit dem Antrag, darauf einzutreten.

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Niklaus Bleiker
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

Zusammenfassung	3
1. Ausgangslage	4
1.1 Bewilligung als Schulentwicklungsprojekt	4
1.2 Evaluationsbericht zum Projekt Basisstufe Flüeli-Ranft	4
1.3 Fazit Einwohnergemeinderat	5
2. Grundlagen	5
2.1 Definition Basisstufe/Grundstufe	5
2.2 Rechtliche Situation	5
2.3 Regionale und gesamtschweizerische Situation	6
3. Vernehmlassungsverfahren	7
4. Beurteilung durch den Regierungsrat	7
5. Änderung der Volksschulverordnung	8
6. Finanzielle Auswirkungen	8

Zusammenfassung

Die Gemeinde Sachseln hat in der Aussenschule Flüeli-Ranft seit Schuljahr 2011/12 mit Bewilligung des Regierungsrats eine Basisstufe eingerichtet. Die Bewilligung erfolgte gemäss Art. 6 Abs. 2 Bildungsgesetz (BiG) vom 16. März 2006 (GDB 410.1) im Sinne eines befristeten Schulentwicklungsprojekts, welches auf Ende Schuljahr 2015/16 abläuft. Die Gemeinde Sachseln möchte aufgrund des guten Projektverlaufs die Basisstufe unbefristet weiterführen. Dazu ist eine gesetzliche Grundlage erforderlich, die mit einem Nachtrag in der Volksschulverordnung geschaffen werden soll.

Die Zuständigkeit für einen entsprechenden Nachtrag liegt gemäss Art. 69 BiG beim Kantonsrat.

Der Regierungsrat ist zur Auffassung gelangt, dass den Gemeinden die Basisstufe in Ausnahmefällen in Aussenschulen gesetzgeberisch ermöglicht werden soll. Er kann damit dem berechtigten Anliegen der Gemeinde Sachseln entsprechen, welche die Aussenschule im Flüeli-Ranft erhalten will. Als Regelfall sieht er aber weiterhin das bewährte Modell Kindergarten/Unterstufe vor. Obwohl in der Vernehmlassung fast alle Gemeinden die Kompetenz zur selbstständigen Einführung der Basisstufe wünschen, hält der Regierungsrat an einem kantonal einheitlichen Schulsystem fest.

1. Ausgangslage

1.1 Bewilligung als Schulentwicklungsprojekt

Mit Beschluss vom 14. Dezember 2009 beauftragte der Einwohnergemeinderat Sachseln den Schulrat, angesichts schwankender Kinderzahlen die Legitimation der Weiterführung der Schule im Flüeli-Ranft ab dem Schuljahr 2011/12 zu prüfen, oder im Falle einer Schliessung die Überführung in die Schule Sachseln ab Schuljahr 2012/13 aufzuzeigen. Mit Beschluss vom 22. November 2010 entschied der Einwohnergemeinderat Sachseln, die Schule Flüeli-Ranft für Kinder zwischen vier und acht Jahren als Basisstufe anstelle des Kindergartens und der Primarschulunterstufe (1. und 2. Primarklasse) weiterzuführen, damit die Schule Flüeli-Ranft nicht geschlossen werden muss, und ein entsprechendes Gesuch für ein Schulentwicklungsprojekt an den Regierungsrat zu stellen. Mit Beschluss vom 25. Januar 2011 (Nr. 361) bewilligte der Regierungsrat der Gemeinde Sachseln im Sinne eines Schulentwicklungsprojekts die Führung einer Basisstufe an der Aussenschule Flüeli-Ranft auf Schuljahr 2011/12, um einer Schliessung der Schule vorzubeugen. Gemäss Art. 6 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 121 Abs. 2 Bst. a BiG kann der Regierungsrat im Interesse der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Bildungswesens Projekte bewilligen oder anordnen. Auf dieser gesetzlichen Grundlage wurde das Schulentwicklungsprojekt Basisstufe Flüeli-Ranft befristet auf fünf Jahre bis 31. Juli 2016 bewilligt. Die Bewilligung wurde mit der Auflage verbunden, dass die Gemeinde Sachseln einen Evaluationsbericht erstellt (liegt mit Datum vom 11. Juni 2015 vor), der Aufschluss über den Projekterfolg gibt.

1.2 Evaluationsbericht zum Projekt Basisstufe Flüeli-Ranft

Für die Basisstufe wurden altersdurchmischte Gruppen mit den vier- bis achtjährigen Kindern gebildet. Insgesamt gehen im laufenden Schuljahr 2015/16 17 Kinder in die Basisstufe, wobei vier Kinder dem ersten Kindergartenjahr, zwei Kinder dem zweiten Kindergartenjahr, sieben Kinder der ersten Primarschule und vier Kinder der zweiten Primarschule zugeordnet werden können. Die Basisstufe wird von zwei Lehrerinnen geführt.

Aus dem Evaluationsbericht der Gemeinde Sachseln zur Basisstufe im Flüeli-Ranft geht hervor, dass Befragungen bei allen beteiligten Personen durchgeführt wurden. Dabei konnte Folgendes festgestellt werden:

- Die **Schülerinnen und Schüler** schätzten die Altersdurchmischung und erlebten das Schulklima als lernförderlich und stufengerecht. Sie hoben auch die optimale Benutzung der verschiedenen Räumlichkeiten (Küche, Werkraum, Rückzugsräume, Pausenplatz und den angrenzenden Wald) hervor. Die ehemaligen Schülerinnen und Schüler äusserten sich positiv zur Lernatmosphäre in der Basisstufe. Besonders der individuelle Einstieg in das gezielte Erlernen von Lesen, Schreiben und Rechnen wurde von ihnen hervorgehoben. Die Befragten fühlten sich auch gut vorbereitet auf den Übertritt in die 3. Klasse der Gemeindeschule im Dorf Sachseln.
- Die **Eltern** schätzten die fließenden Übergänge vom Kindergarten in die Primarschule als Stärke des Modells ein und massen dem gemeinsamen Lernen und Spielen einen wichtigen Stellenwert für die Basisstufe bei. Die Eltern von ehemaligen Schülerinnen und Schülern bezeichneten die Basisstufe im Flüeli-Ranft als Glücksfall für die Einschulung ihrer Kinder. Auch sie schätzten die individuellen Zugänge zum Lernstoff. Insbesondere seien ihre Kinder bezüglich des Lernstoffs und der Arbeitshaltung sehr gut auf den Unterricht an der Mittelstufe I in Sachseln vorbereitet gewesen.
- Die **Lehrpersonen** schätzten, dass sie auf die individuellen Entwicklungsunterschiede sehr gut eingehen konnten und flexible Übergänge in die nächste Stufe ermöglicht wurden. Die nachfolgenden Lehrpersonen der Mittelstufen I und II betonten, dass die Kinder aus Flüeli-Ranft von der Fach- und Sachkompetenz her gut auf die Mittelstufe vorbereitet waren. Die Kinder zeigten zudem ein hohes Mass an Selbstständigkeit und Hilfsbereitschaft sowie gros-

ses eigenständiges Engagement (zum Teil auch ausserhalb der Schulzeit), um Projekte für die Klasse zu organisieren.

1.3 Fazit Einwohnergemeinderat

Der Einwohnergemeinderat Sachseln stellt aufgrund der Evaluationsergebnisse in seinem Antrag an den Regierungsrat vom 6. Juli 2015 für die definitive Einführung der Basisstufe im Flüeli-Ranft Folgendes fest:

„Für den Einwohnergemeinderat überwiegen die Vorteile einer Basisstufe in Flüeli-Ranft deutlich. (...) Der Einwohnergemeinderat stellt fest, dass die Basisstufe sorgfältig, professionell und nachhaltig eingeführt worden ist. Das Projekt hat sich sehr bewährt und führte auch dazu, dass Kindergarten und Unterstufe in Flüeli-Ranft trotz kleiner, zum Teil rückläufiger Schülerzahlen aufrecht erhalten werden können. Schliesslich erweist sich die Basisstufe auch als einzige Möglichkeit, eine bezahlbare Schule in einem kleinen Gemeindeteil zu führen.“

Aufgrund der Ergebnisse aus dem Schulentwicklungsprojekt und dem erstellten Evaluationsbericht beantragt der Einwohnergemeinderat Sachseln dem Regierungsrat mit Auszug aus dem Protokoll vom 6. Juli 2015, die Weiterführung der Basisstufe Flüeli-Ranft ab dem Schuljahr 2016/2017 definitiv zu bewilligen und den notwendigen Gesetzgebungsprozess in die Wege zu leiten.

2. Grundlagen

2.1 Definition Basisstufe/Grundstufe

Das Basisstufenmodell fasst die Kinder des Kindergartens (in der Regel zwei Jahrgänge) und der ersten und zweiten Primarklasse zu einer Abteilung zusammen. Lehrpersonen des Kindergartens und der Unterstufe unterrichten gemeinsam die Kinder, wobei aufgrund der Altersdurchmischung der Unterricht soweit erforderlich individualisiert angeboten wird. Dagegen umfasst das Modell der Grundstufe nur die Kinder des Kindergartens (in der Regel zwei Jahrgänge) und der ersten Primarklasse.

2.2 Rechtliche Situation

2.2.1 Allgemeines

Bei einem erfolgreichen Projektabschluss ist eine Weiterführung des Organisationsmodells Basisstufe sinnvollerweise nicht mehr als Projekt zu verlängern, sondern durch einen entsprechenden Erlass dauerhaft zu legitimieren. Aus Art. 69 BiG vom 16. März 2006 (GDB 410.1) geht hervor, dass der Kantonsrat durch Verordnung das Modell der Basisstufe oder der Grundstufe beschliessen kann, wenn regional oder gesamtschweizerisch eine entsprechende Einführung empfohlen wird. Somit ist für die Legitimation der Basisstufe Flüeli-Ranft ein Nachtrag in der Volksschulverordnung durch den Kantonsrat erforderlich.

2.2.2 Erlass des Erziehungsrats

Mit Beschluss vom 28. September 2005 erliess der Erziehungsrat des Kantons Obwalden, gestützt auf erste Erkenntnisse des EDK-Ost-Projekts (EDK: Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren) – an welchem die Kantone SG, ZH, GL, SH, AR, AI, GR, TG, SZ und das Fürstentum Liechtenstein teilnahmen – Rahmenvorgaben für Basisstufen-Projekte. Er empfahl die Rahmenvorgaben zwar nicht zur aktiven bzw. kantonsweiten Teilnahme am EDK-Ost-Projekt, stellte sie aber für den Bedarfsfall den Gemeinden für allfällige Projektvorhaben zur Verfügung. Die Rahmenvorgaben dienten als pädagogische Leitplanken für eine allfällige Projektrealisierung, damit pädagogisch unbedarften, unterschiedlichen Reformversuchen auf Gemeindeebene vorgebeugt werden konnte. Insbesondere sollte nur ein Alternativmodell zum Modell Kindergarten/Unterstufe – nämlich die Basisstufe – ermöglicht werden.

Dieser erziehungsrätliche Erlass diente dem Regierungsrat bei seinem Regierungsratsbeschluss vom 25. Januar 2011 (Nr. 361) zur Bewilligung des Schulentwicklungsprojekts Basis-

stufe Flüeli-Ranft dazu, Einzelheiten zum Projektrahmen zu definieren, wie etwa die Ausbildungsvoraussetzungen der Lehrpersonen, die Anforderungen an die Infrastruktur und die Einsetzung einer Projektbegleitung.

2.3 Regionale und gesamtschweizerische Situation

2.3.1 Studie der EDK-Ost

In einer grossangelegten, empirischen Längsschnittstudie unter Federführung der EDK-Ost wurden von 2002 bis 2010 die pädagogischen Auswirkungen der Basisstufe im Vergleich zum herkömmlichen Modell (Kindergarten/Unterstufe) und zur Grundstufe (zwei Jahre Kindergarten und erste Primarklasse) untersucht. Aus der Zentralschweiz nahmen die Gemeinde Hergiswil NW und ca. 20 Gemeinden des Kantons Luzern teil. Die Ergebnisse der Studie sind nicht spektakulär. Im Wesentlichen zeigen sie auf, dass in Bezug auf die Leistungsfähigkeit der Kinder alle drei Modelle ebenbürtig sind. Die Modelle Basis- und Grundstufe haben aber den Vorteil, dass der Wechsel zwischen Kindergarten und Primarstufe fließend und nicht als Bruch zwischen spielerischem und schulischem Lernen erlebt wird, was insbesondere von den Eltern sehr geschätzt wird. Auch die Lehrpersonen erleben die stufenübergreifende Zusammenarbeit als sehr wertvoll und fachlich bereichernd. Die Altersdurchmischung führt dazu, dass die Kinder besser voneinander lernen und sich soziale und arbeitsmethodische Kompetenzen schneller entwickeln. Darüber hinaus kann in kleinen Gemeinden oder Aussenschulen dieses Schulungsmodell ökonomisch sinnvoll sein, da durch die getrennte Führung von Kindergarten und Primarschulunterstufe zu kleine Lerngruppen entstehen, die finanziell aufwendiger sind als die Zusammenfassung in einer grösseren Lerngruppe der Basisstufe.

Die Ergebnisse der EDK-Ost-Studie von 2010 decken sich voll und ganz mit den Evaluationsergebnissen zur Basisstufe Flüeli-Ranft von 2015.

2.3.2 Situation in den Kantonen

Gemäss Art. 69 BiG kann der Kantonsrat das Modell der Basis- oder Grundstufe durch Verordnung beschliessen, wenn eines der beiden Modelle regional oder gesamtschweizerisch empfohlen wird. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass mehrere Kantone, darunter drei der sechs Zentralschweizer Kantone Luzern, Uri, Zug (ab. 1. Januar 2016) und der Nachbarkanton Bern sowie der Vergleichskanton Glarus und der Kanton Thurgau, ihren Gemeinden die Basisstufe, zum Teil auch die Grundstufe, nebst dem herkömmlichen Modell Kindergarten/Unterstufe ermöglichen, jedoch nicht als ausschliessliche Alternative empfehlen. Insbesondere wird den Gemeinden vor allem aus organisatorischen Gründen die Möglichkeit geboten, das für sie geeignete Modell im Rahmen der kantonalen Vorgaben zu wählen. In den meisten anderen Kantonen ist die Basis- oder Grundstufe zurzeit kein Thema, d.h. das herkömmliche Modell Kindergarten/Unterstufe wird praktiziert.

2.3.3 Entscheid in Nidwalden

In Nidwalden beteiligte sich die Gemeinde Hergiswil mit Bewilligung des Regierungsrats ab 2004 mit einer Grundstufe an der Studie der EDK-Ost. Im Herbst 2012 vernehmlassete der Regierungsrat eine Teilrevision des Volksschulgesetzes, welche den Gemeinden – gestützt auf den Schulversuch in Hergiswil – die Wahl zwischen dem Modell Kindergarten/Unterstufe oder der Grundstufe lassen sollte. Die Vernehmlassung zeigte eine grossmehrheitliche Zustimmung zur Vorlage. Anfang 2013 kam der Regierungsrat zum Schluss, dass in Nidwalden künftig nur ein Modell für die Eingangsstufe geführt werden solle. Eine Nachbefragung bei den Gemeinden ergab, dass die meisten Befragten nicht bereit waren, auf diese Forderung einzutreten. Eine Motion im Landrat verlangte ebenfalls, dass den Gemeinden freigestellt werden solle, ob sie das herkömmliche Modell oder die Grundstufe bzw. die Basisstufe einführen wollten. Die Motion wurde vom Landrat gegen den Willen des Regierungsrats überwiesen. Die angepasste Vorlage wurde in der Vernehmlassung mit grossmehrheitlicher Zustimmung gutgeheissen, sodass der Landrat mit 42 zu 12 Stimmen die Gesetzesänderung verabschiedete. Somit standen in Nidwalden drei verschiedene Modelle für die Eingangsstufe zur Verfügung. Die Gegner monier-

ten, drei Modelle seien zu viele und die Kosten für die Basis- bzw. Grundstufe seien gemäss Modellrechnungen um ca. 15 Prozent teurer als jene des herkömmlichen Modells. Deshalb ergriffen sie gegen die Gesetzesänderung das Referendum, welches in der Volksabstimmung vom 14. Juni 2015 angenommen wurde.

3. Vernehmlassungsverfahren

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 23. Oktober 2015 (Nr. 140) das Bildungs- und Kulturdepartement beauftragt, zum Nachtrag zur Volksschulverordnung, Art. 12a, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassung dauerte von Ende Oktober 2015 bis 31. Januar 2016.

In der Vernehmlassung (Bericht des Departements) haben alle Vernehmlasser den Grundsatz befürwortet, wonach den Gemeinden die Möglichkeit gegeben werden soll, anstelle des aktuellen Modells Kindergarten/Unterstufe eine andere Organisationsform einzuführen. Ebenfalls grossmehrheitlich wurde die Meinung vertreten, dass als alternative Organisationsform die Basisstufe und nicht die Grundstufe zur Wahl stehen soll. Hinsichtlich der Hauptfragestellungen steht die Mehrheit der Gemeinden der Mehrheit der Parteien gegenüber. So lehnen alle Gemeinden (ausser Engelberg) sowie die Schulleiter und der Lehrer/innenverein eine ausnahmsweise Einführung der Basisstufe, beschränkt auf die Aussenschulen, ab. Sie wollen die Einführung der Basisstufe allen Gemeinden ohne Einschränkung ermöglichen. Die politischen Parteien (ausser CSP und SP) hingegen befürworten diese Frage und stützen somit den Vorschlag des Regierungsrats.

4. Beurteilung durch den Regierungsrat

Vor allem aufgrund des von der Gemeinde Sachseln vorgelegten Evaluationsberichts ist der Regierungsrat der Ansicht, dass sich die Organisationsform Basisstufe im Flüeli bestens bewährt hat und diese der Gemeinde insbesondere ermöglicht, ihre Aussenschule Flüeli-Ranft aus ökonomischer Sicht weiterzuführen. Die Aussagen der Befragten decken sich zudem mit den Ergebnissen der Ostschweizer Studie, welche in Punkt 2.3.1 beschrieben sind.

Ferner ist die Ausbildung an den pädagogischen Hochschulen so konzipiert, dass angehende Lehrpersonen für den Unterricht sowohl im Kindergarten, in der Unterstufe wie auch in der Organisationsform Basisstufe/Grundstufe ausgebildet werden. Die Führung einer Basisstufe ist somit bezüglich der Rekrutierung von Lehrkräften grundsätzlich kein Problem.

Bei der Persönlichkeitsentwicklung der vier- bis achtjährigen Kinder wird offenkundig, dass es sich um einen fließenden Übergang zwischen Vorschul- und Schulalter handelt, dem beispielsweise auch im Lehrplan 21 mit der Zusammenfassung der Kindergarten- und Unterstufe zum Zyklus 1 Rechnung getragen wird. Auch aus diesen Gründen ist die schulische Organisationsform Basisstufe in Ausnahmefällen eine sinnvolle Alternative zum herkömmlichen Modell Kindergarten/Unterstufe.

Die Grundstufe soll nicht ermöglicht werden, da sie aus organisatorischer Sicht nicht zu den Obwaldner Primarschulen passt. Der seit Jahren bewährte Zweijahresrhythmus in der Primarschule (Unterstufe, Mittelstufe I, Mittelstufe II) könnte bei einer allfälligen Einführung der Grundstufe, die auf der Primarstufe nur die erste Klasse einschliesst, nicht umgesetzt werden. Nach dem Austritt aus der Grundstufe müsste die zweite Klasse eine Stufe für sich allein bilden oder der Mittelstufe I (neu mit drei statt zwei Schuljahren) zugeordnet werden.

Gestützt auf diese Beurteilungen kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass den Gemeinden die Einführung der Basisstufe als Alternative zum herkömmlichen Modell grundsätzlich ermöglicht werden soll. Allerdings soll dies nur in Ausnahmefällen erlaubt sein. Der Regierungsrat vertritt die Ansicht, dass die aktuelle Organisationsform mit Kindergarten und Primarschulunterstufe im Kanton als erfolgreich bezeichnet werden kann und daher eine möglichst einheitliche Organisationsform anzustreben ist (siehe Modelldiskussion in Nidwalden). Deshalb soll nur bei

Vorliegen von besonderen strukturellen Verhältnissen die Einführung der Basisstufe ermöglicht werden. Solche besonderen strukturellen Verhältnisse liegen vor, wenn ohne die Einführung der Basisstufe der Schulstandort aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht mehr weitergeführt werden könnte. Diese Situation könnte sich künftig allenfalls wie im Fall Sachseln/Flüeli-Ranft bei weiteren Aussenschulen (Stalden, Wilen, Kägiswil, Melchtal) ergeben. Deshalb sollen Ausnahmen auf die Aussenschulen beschränkt sein. In den Gemeindeschulen (ohne Aussenschulen) will der Regierungsrat aber an der herkömmlichen Organisationsform festhalten; er wünscht zudem keine Organisationsvielfalt in den Gemeinden. Diese Regelung hätte den Vorteil, dass ein klares Kriterium für die ausnahmsweise Einführung der Basisstufe besteht. Eine Bewilligungspflicht müsste nicht festgelegt werden, was den administrativen Aufwand reduziert. Zudem wäre diese Lösung vorteilhaft, weil in den Gemeindeschulen nicht unterschiedliche Modelle nebeneinander existieren würden (siehe Modelldiskussion in Nidwalden).

5. Änderung der Volksschulverordnung

Für die Einführung der ausnahmsweisen Basisstufe als Organisationsform ist eine Änderung der Volksschulverordnung notwendig. Diese soll durch einen Artikel 12a mit dem Titel „Basisstufe“ ergänzt werden. Der Artikel enthält drei Absätze.

Abs. 1: Den Gemeinden wird erlaubt, anstelle eines Kindergartens und einer ersten und zweiten Primarklasse ausnahmsweise eine vierjährige Basisstufe zu führen. Das heisst, dass zwingend zwei Kindergartenjahre angeboten werden müssen. Damit wird die Organisationsform auf die Basisstufe beschränkt und die Grundstufe ausgeschlossen. Diese Einschränkung ist sinnvoll und logisch nachvollziehbar, wurden doch in Sachseln/Flüeli-Ranft positive Erfahrungen mit der Basisstufe und nicht mit der Grundstufe gemacht.

Abs. 2: Hier wird definiert, was unter der ausnahmsweisen Führung der Basisstufe verstanden wird. Der Kreis der Schulen, die die Ausnahme beanspruchen dürfen, wird auf die Aussenschulen begrenzt. Diese Definition ist im Kanton Obwalden eindeutig und deshalb nicht interpretationsbedürftig: Es handelt sich um die Aussenschulen Stalden, Wilen, Kägiswil, Melchtal und Flüeli-Ranft. Mit diesem klaren Kriterium (Aussenschulen) wird die Willkür ausgeschlossen. Eine Bewilligung für die ausnahmsweise Führung der Basisstufe ist zudem nicht notwendig.

Abs. 3: Der Regierungsrat wird ermächtigt, allenfalls weitere Details in Ausführungsbestimmungen zu regeln.

6. Finanzielle Auswirkungen

Zu den finanziellen Auswirkungen einer Basisstufe im Vergleich zum herkömmlichen Modell können keine auf alle Situationen zutreffenden Aussagen gemacht werden. Für die Weiterführung der Schule Flüeli-Ranft ist die Basisstufe offensichtlich die einzige Möglichkeit, das Schulangebot für die Vier- bis Achtjährigen ökonomisch und finanziell verantwortbar zu organisieren. Weitere Kostenfaktoren können infrastrukturelle Gegebenheiten und der erforderliche Personaleinsatz sein, welche sich je nach den örtlich vorhandenen Voraussetzungen kostenneutral oder kostenwirksam auswirken. Gemäss Nidwaldner Modellrechnungen ist eine Basisstufe rund 15 Prozent teurer als das herkömmliche Modell. Mit der Beschränkung auf die Aussenschulen, bei denen eine Basisstufe zum Erhalt des Schulstandorts beitragen kann, möchte der Regierungsrat möglichen Kostensteigerungen in den Gemeinden entgegenwirken.

Beilage:

- Entwurf Nachtrag zur Volksschulverordnung (Einführung Basisstufe)